

20. Widerspricht es den guten Sitten, wenn der Pfandgläubiger das Pfand bei Pfandreise veräußert, um einem Dritten den Erwerb zu ermöglichen?

BGB. §§ 1220, 1221, 1293, 1230, 1132, 826, 226.

I. Zivilsenat. Art. v. 24. Januar 1920 i. S. W. (Rf.) m. B. (Befl.).
I 241/19.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger schuldete der Beklagten im Jahre 1917 eine erhebliche Summe und befand sich seit längerer Zeit im Verzuge. Zur Bezahlung eines Teilbetrags war er bereits durch ein Versäumnisurteil vom 5. Januar 1915 verurteilt worden. Zur Sicherheit hatte er der Beklagten 387 Aktien des von ihm gegründeten M.-Eisenhüttenwerks, Aktiengesellschaft, in Pfand gegeben. Zur weiteren Sicherheit hatte er für sie auf seinen Grundstücken Hypotheken eintragen lassen. Die Beklagte beabsichtigte, die verpfändeten Aktien zu veräußern. Zu dem Zwecke wurde ein Versteigerungstermin auf den 12. März 1917 angesetzt und der Zuschlag einem Bankier G. für nicht ganz 5% des Nennwerts erteilt. Der Kläger erhebt wegen dieses Verkaufs, den er als den guten Sitten widerstreitend ansieht, Schadensersatzansprüche und hat beantragt, festzustellen, daß seine Schuld zur Höhe von 213 300 M durch die Schadensersatzansprüche getilgt sei.

Die Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen. Auch die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Der Kläger beantragt Feststellung, daß ein Teil der von ihm der Beklagten geschuldeten Summe durch eine Schadensersatzforderung, die ihm gegen die Beklagte zustehe, getilgt sei. Die Schadensersatzforderung gründet sich darauf, daß die Beklagte Aktien, die ihr zum Pfande für ihre Forderung bestellt waren, entgegen den guten Sitten weit unter dem wahren Werte zum Schaden des Klägers verkauft habe.

Das Berufungsgericht hat die Schadensforderung für unbegründet erachtet. Der hiergegen erhobenen Revision steht schon die Feststellung entgegen, daß die Aktien nicht unter ihrem derzeitigen Werte verkauft worden sind.“ (Wird näher ausgeführt.)

„Weiter hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß der Verkauf nicht in sittenwidriger Weise vorgenommen sei. Hiergegen richten sich die Hauptangriffe der Revision. Die Sachlage war nach Behauptung des Klägers, wie folgt. Bei sämtlichen vom Landgericht angeführten, im Jahre 1917 erfolgten freihändigen Verkäufen von M.-Aktien ist ein gewisser G. als Käufer aufgetreten. Das Berufungsgericht scheint auch nicht zu bezweifeln, daß G. auch die von der Beklagten verkauften Aktien gekauft hat — der Zuschlag ist formell an einen Bankier G. erteilt. G. soll seit Jahren den Plan verfolgt haben, die Fabrik M. billig in seine Hand zu bekommen. Zu dem Zwecke soll er die Beklagte zu dem Verkaufe der verpfändeten Aktien veranlaßt haben, indem

er ihr eine Abfindung auf ihre Forderung gegen die Aktiengesellschaft versprach. Nun soll die Beklagte durch die in der Klage angeführten Hypotheken auf Grundbesitz des Klägers ausreichend gesichert gewesen sein. Weiter soll der Kläger versprochen haben, bis zum 26. März 1917 — der Verkaufstermin fand am 12. März 1917 statt — für die verpfändeten Aktien 100 000 *M* und später noch 50 000 *M* zu zahlen und inzwischen einen Grundschuldbrief über 90 000 *M* als weitere Sicherheit zu geben. Endlich soll ein Fabrikbesitzer S. einen Tag vor dem Termin, am 11. März, telegraphiert haben, er sei bereit, die Aktien zu 20% zu übernehmen. Der Kläger sucht darzulegen, angesichts der anderweiten Sicherung der Beklagten und angesichts der höheren Gebote des Klägers und des S. verstoße es gegen die guten Sitten, wenn die Beklagte die Aktien zu so niedrigem Preise habe verkaufen lassen, was nur geschehen sein könnte, um das Werk dem S. billig in die Hände zu spielen und die von diesem ihr versprochene Abfindung zu erlangen.

Diesen Ausführungen kann nicht zugestimmt werden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Forderung der Beklagten fällig, zum Teil auch ausgeklagt, und der Kläger im Verzuge war; es war die sogenannte Pfandreife vorhanden. Es ist danach unbestritten, daß die Beklagte an sich zum Pfandverkaufe berechtigt war.

Sobann ist zu betonen, daß die Gebote des Klägers und des S. für die zur Entscheidung stehende Frage nicht von Rechtserheblichkeit sind. Das Urteil gegen den Kläger auf 50 000 *M* war vor über zwei Jahren, am 5. Januar 1915, ergangen. Während dieser langen Frist hatte der Kläger seine Schuld weder beglichen noch auch die Aktien ausgelöst. Unter diesen Umständen verstrich es nicht gegen die kaufmännische gute Sitte, wenn die Beklagte auf das Versprechen des Klägers, nunmehr in vierzehn Tagen 100 000 *M* und später noch 50 000 *M* zu zahlen, keine Rücksicht nahm. Ebenso brauchte das Telegramm des S. nicht berücksichtigt zu werden. War dieser ein ernstlicher Bewerber, so hätte er zum Termin erscheinen und die Bietungskautions hinterlegen sollen. Da der in der Klage mitgeteilte Wortlaut des Telegramms, das in letzter Stunde einging, keine realen Unterlagen angab, nötigte es nach berechtigter kaufmännischer Auffassung nicht zu einer Vertagung des Verkaufstermins.

Die zu entscheidende Frage spitzt sich demnach darauf zu, ob die Beklagte von ihrem formalen Rechte zur Pfandversteigerung Gebrauch machen durfte angesichts des Umstands, daß sie — wie der Kläger behauptet, die Beklagte freilich bestreitet — anderweitig durch die Hypotheken gedeckt war, und angesichts des weiteren Umstands, daß sie — wie gleichfalls der Kläger behauptet und die Beklagte bestreitet — zu dem Pfandverkaufe durch ihre Abmachungen mit S. veranlaßt wurde.

Diese Frage ist vom Berufungsgerichte mit Recht bejaht worden, ohne daß es darauf ankommt, ob die beiden erwähnten Behauptungen des Klägers erweislich sind. Es kommt nach der Lage des Falls nicht entscheidend darauf an, durch welche Beweggründe die Beklagte zu ihrer Handlungsweise veranlaßt wurde. Beweggründe können in Betracht kommen, wenn nach Gesichtspunkten der guten Sitte zu würdigen ist, ob ein einen anderen schädigendes Vorgehen, das zwar an sich vom Gesetze nicht verboten ist, auf das aber ein wohlervornenes Recht nicht vorliegt, billigenwert erscheint oder nicht. Die Beweggründe sind deshalb für ausschlaggebend angesehen worden, wenn beispielsweise zu entscheiden war, ob Maßnahmen des Wettbewerbs, die an sich nicht verboten sind, einwandfrei erscheinen (Warneyer 1916 Nr. 193). Anders aber ist die Sachlage, wenn von einem wohlervornenen Rechte Gebrauch gemacht wird. Dieser Unterschied ist in der grundlegenden Entscheidung RGZ. Bd. 58 S. 217 betont und seitdem ständig in der Rechtsprechung des Reichsgerichts beobachtet worden. Wer von seinem Privatrechte Gebrauch macht, ist grundsätzlich keine Aufklärung schuldig, weshalb er das tut, auch wenn die Rechtsausübung dem Gegner zum Schaden gereicht — wofern nicht der Fall der Schikane nach § 226 BGB. vorliegt (vgl. RGZ. Bd. 79 S. 417 ffg., Bd. 71 S. 173). Nur wenn ganz besondere Umstände vorliegen, kann die Ausübung eines Rechtes sittenwidrig erscheinen. Das ist dann der Fall, wenn diese Ausübung sich nicht als eine einzelne, für sich allein in Betracht kommende Handlung darstellt, sondern wenn sie ein Glied eines größeren, auf sittenwidrige Schädigung des Gegners gerichteten Gesamtverhaltens ist, wobei insbesondere von Bedeutung sein wird, ob das Recht, um dessen Ausübung es sich handelt, von vornherein nur zu dem Zwecke erworben ist, dem Gegner einen rechtswidrigen Nachteil zuzufügen (vgl. RGZ. Bd. 74 S. 230). Derartiges war vorliegendensfalls vom Kläger behauptet. . . Die festgestellten Tatsachen und die Behauptungen des Klägers ergeben aber, daß ein solches Verhalten nicht vorliegt. Der Kläger hat auszuführen versucht, daß S. darauf ausgegangen sei, sich einen maßgebenden Einfluß auf die Leitung des Werkes zu verschaffen. Wodurch die Beklagte dies Vorgehen planmäßig begünstigt haben soll, ist im einzelnen nicht näher dargelegt. Es ist zu beachten, daß die Beklagte zunächst versucht hat, sich aus anderen Sicherheiten Befriedigung zu verschaffen, und daß die Fälligkeit ihrer Forderung lange zurückliegt; seit dem gegen den Kläger ergangenen Urteile waren über zwei Jahre verflossen. Damit entfällt jeder Grund für die Annahme, daß die Beklagte in sittenwidriger Weise an einer Wachsenschaft teilgenommen habe, um die Fabrik einem anderen billig in die Hände zu spielen. Der Kläger hatte Zeit genug gehabt, seine Interessen wahrzunehmen und seine fällige, aus gewährten Krediten

herstammende Schuld zu begleichen. Der Inhalt der zwischen der Beklagten und G. getroffenen Abmachungen ist bei dieser Sachlage nicht von rechtserheblicher Bedeutung.

Danach könnte höchstens in Frage kommen, ob die Billigkeit erforderte, die Vollstreckung nicht gerade in die verpfändeten Aktien, sondern in die übrigen Pfandgegenstände vorzunehmen. Auch das ist zu verneinen. Das Gesetz gibt dem Gläubiger ausdrücklich die Wahl, welche Pfänder er veräußern will (vgl. §§ 1230, 1132 BGB). Dieses Recht kann dem Gläubiger nicht verkümmert werden, und zwar hier um so weniger, als die übrigen Pfänder aus Hypotheken bestanden, deren Pfandveräußerung ein weisläufigeres Verfahren notwendig macht, und als, wie die Beklagte behauptet und der Kläger nicht bestreitet, die Zwangsvollstreckung in einige der Grundstücke auf seinen Antrag eingestellt und über sein Vermögen die Geschäftsaufsicht verhängt worden war." . . .